

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 28. November 2024

Nr. 83/2024

---

Inhalt:

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach**

**Informatik (INF)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 28. November 2024

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach  
Informatik (INF)  
im Masterstudium  
an der  
Universität Siegen**

Vom 28. November 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Computer Science“,
- Artikel 4 „Regelungen für den Teilstudiengang Informatik im Lehramt“,
- Anlage 4 „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absätze 6 bis 10“ und
- Anlage 7 „Modulbeschreibungen zu Artikel 2 und 4“.

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Informatik (INF) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 15. April 2022 (Amtliche Mitteilung 30/2022), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Informatik (INF) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 21. Juni 2024 (Amtliche Mitteilung 42/2024) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Computergraphik“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bildverarbeitung“ die Wörter „und Maschinelles Lernen“ eingefügt.
- b) In § 8 Absatz 8 wird die Angabe „8 LP“ durch die Angabe „18 LP“ ersetzt.
- c) In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden nach Buchstabe k) die folgenden Listeneinträge zu l) – n) angefügt:
  - „ l) schriftlicher Test (90 – 120 Minuten)
  - m) mündlicher Test (20 – 40 Minuten)
  - n) Präsentation oder Hausarbeit (Programmierung)“
- d) In § 12 werden die Wörter „erfolgt gemäß“ durch die Wörter „richten sich nach“ ersetzt.

2. In Artikel 4 § 12 wird das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ ersetzt.

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile zu Modul 4ETMA165 „Industrial Information und Communication Systems“ wird folgende Zeile zu Modul 4ETMA167 „Data Science for Dynamical Systems“ eingefügt:

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
4ETMA167	Data Science for Dynamical Systems	1	1	6	FPO-M ET

- b) Nach der Zeile zu Modul 4INFMA313 „Quantum Complexity Theory“ wird folgende Zeile zu Modul 4QSMAEX01 „Introduction to Quantum Theory and Quantum Computing“ eingefügt:

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
4QSMAEX01	Introduction to Quantum Theory and Quantum Computing	2	1	12	FPO-M Quantum Science

4. In Anlage 6 wird nach der Zeile zu Modul 4INFBA021 „Einführung in Complex and Intelligent Software Systems“ die folgende Zeile zu Modul 4INFBA031 „Praktikum Rechnernetze“ eingefügt:

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
4INFBA031	Praktikum Rechnernetze	1	0	6	FPO-B Informatik

5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA020 „Softwaretechnik II“ werden in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ nach dem Wort „worden“ die Wörter „oder entsprechende Kenntnisse vorhanden“ eingefügt.
- b) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA025 „Rechnernetze II“ werden in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ nach dem Wort „worden“ die Wörter „oder entsprechende Kenntnisse vorhanden“ eingefügt.
- c) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA028 „Algorithmik I“ wird die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wie folgt gefasst:

<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Inhaltlich: Die Module 4INFBA003 „Algorithmen und Datenstrukturen“ und 4MATHBAEX11 „Diskrete Mathematik für Informatiker“ sollten erfolgreich absolviert worden oder entsprechende Kenntnisse vorhanden sein. Formal: /
--	--

- d) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA029 „Datenbanksysteme II“ werden in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ nach dem Wort „worden“ die Wörter „oder entsprechende Kenntnisse vorhanden“ eingefügt.
- e) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA100 „Development of Embedded Systems using FPGAs“ werden in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ nach dem Wort „worden“ die Wörter „oder entsprechende Kenntnisse vorhanden“ eingefügt.
- f) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA104 „Ausgewählte Kapitel der Prozessorarchitekturen“ wird die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wie folgt gefasst:

<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Inhaltlich: Das Modul 4INFBA010 „Rechnerarchitekturen I“ sollte erfolgreich absolviert worden oder entsprechende Kenntnisse vorhanden sein. Formal: /
--	--

- g) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA200 „Rendering“ werden in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ in Satz 1 nach dem Wort „worden“ die Wörter „oder entsprechende Kenntnisse vorhanden“ eingefügt.
- h) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA208 „Machine Vision“ wird die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wie folgt gefasst:

<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Inhaltlich: Es werden mathematische Grundkenntnisse auf dem Niveau eines Bachelor-Moduls vorausgesetzt. Formal: /
--	--

- i) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA301 „Model Checking“ wird in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ die Modulnummer „4INFBA001“ durch die Modulnummer „4MATHBAEX11“ ersetzt.
- j) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA307 „Advanced Programming in C++“ wird die Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ wie folgt gefasst:

<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Inhaltlich: Es werden Grundkenntnisse in der Programmierung mit C++ vorausgesetzt. Formal: Die Zulassung zur Prüfungsleistung setzt das Bestehen der Studienleistung in diesem Modul voraus.
--	---

- k) In der Modulbeschreibung zu Modul 4INFMA313 „Quantum Complexity Theory“ werden in der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ nach dem Wort „worden“ die Wörter „oder entsprechende Kenntnisse vorhanden“ eingefügt.

## Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 4. September 2024 und des ZLB-Rates vom 18. November 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 28. November 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)